

**Barbara Dünnweller**

## **Erfolg für die Kinderrechte:**

### **Die Kinderrechtskonvention bekommt ein Individualbeschwerderecht!**

Am 20. November 2009 feierte das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes seinen 20. Geburtstag. 193 Staaten – alle außer Somalia und USA – haben die 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedete Konvention ratifiziert. Damit haben sie sich verpflichtet, die Kinderrechte zu achten, sie einzuhalten und vor allem sie auch umzusetzen. Eine Besonderheit dieses Menschenrechtsabkommens: Es enthält umfassende persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Anspruch und Wirklichkeit klaffen jedoch weit auseinander. Zwar ist in den 20 Jahren viel erreicht worden: Nationale Gesetzgebungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurden verabschiedet, Kinderrechte haben in Politik und Gesellschaft an Bedeutung gewonnen. Auch setzt sich nach und nach durch, dass Kinder keine Objekte unseres Handelns sind, sondern eigenständige Persönlichkeiten und Träger von Menschenrechten (*rights holder*). Realität ist jedoch, dass Kinderrechte weltweit täglich verletzt werden, auch bei uns. So zum Beispiel, wenn es um die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland geht.

In erster Linie tragen die Staaten (*duty bearer*) die Verantwortung, Kinder zu schützen, zu fördern und zu beteiligen und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die verbrieften Rechte verwirklicht werden. Wie können Staaten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

Ein Instrument zur Kontrolle der Staaten ist die Berichtspflicht, wie sie in Artikel 44 der Kinderrechtskonvention (KRK) festgeschrieben ist: Staaten müssen dem speziell eingerichteten UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf regelmäßig Bericht erstatten und darlegen, wie sie die Konvention und die beiden Zusatzprotokolle zu Kindern und bewaffnete Konflikte sowie zu Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel in ihrem Land umsetzen. Im Januar 1993 überprüfte der eingesetzte UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die ersten Staatenberichte. Seitdem hat das mit 18 Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Kinderrechte besetzte Gremium über 50 Sitzungen in Genf abgehalten. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind in das Verfahren eingebunden. Sie können vor der Anhörung der Staaten Schatten- oder Alternativberichte vorlegen und den Ausschuss auf Defizite in der Umsetzung der KRK in den Ländern hinweisen. Neben diesen schriftlichen Stellungnahmen sind auch mündliche üblich, zum Teil mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Dieses Berichtsverfahren hat einerseits Stärken, u. a. weil es einen konstruktiven Dialog zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss ermöglicht. Andererseits sind die Berichte häufig geschönt und wenig selbstkritisch. Daher ist die Rolle der NGOs in diesem Verfahren sehr wichtig, um ein wirklichkeitsnäheres Bild der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. Die

sogenannten *Concluding Observations*, die Schlussbemerkungen bzw. Empfehlungen, die der Ausschuss den Staaten als Agenda für die Umsetzung der KRK mit auf den Weg gibt, sind jedoch nicht verpflichtend. Die NGOs nutzen sie für die *Advocacy*-Arbeit und berufen sich auf sie, um die Regierungen zum Handeln zu bewegen. Die Staaten sind gemäß der KRK verpflichtet, die Empfehlungen zu veröffentlichen, was leider nicht immer geschieht. Auch Deutschland kommt in diesem Punkt seinen Verpflichtungen nicht nach.

## Individualbeschwerden als ergänzender Kontrollmechanismus

Der Blick auf andere Menschenrechtsabkommen zeigt, dass es zusätzliche und wirksamere Durchsetzungsinstrumente gibt. Alle acht zentralen Menschenrechtsverträge (*core human rights treaties*) verfügen bereits über das Instrument der Individualbeschwerde – mit Ausnahme der KRK. Dazu zählen u. a. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau und neuerdings auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt).

In einem solchen Individualbeschwerdeverfahren kann sich ein Einzelner an einen unabhängigen UN-Ausschuss wenden und eine Verletzung seiner Rechte durch einen bestimmten Staat vorbringen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel im Heimatstaat ausgeschöpft sind. In Deutschland beinhaltet das die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. Auch wenn der innerstaatliche Rechtsweg nachweislich in die Länge gezogen wird oder Rechtsbehelfe nicht effektiv oder nicht zugänglich sind, können Beschwerden eingereicht werden. Ist der Betroffene einer Menschenrechtsverletzung selbst nicht dazu in der Lage, kann mit seiner Zustimmung und in seinem Namen eine Beschwerde eingelegt werden.

Der auf die jeweiligen Menschenrechtsbereiche spezialisierte Ausschuss holt zunächst vom betroffenen Staat eine Stellungnahme ein. Kommt er nach Prüfung der Informationen beider Seiten zu der Ansicht, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, so teilt er dies beiden Parteien mit und fordert den Staat zur Wiedergutmachung des Schadens auf. Dies kann etwa eine Freilassung, Entschädigung, Aufhebung eines Gerichtsurteils oder Änderung einer Verwaltungspraxis beinhalten. Obwohl diese Entscheidungen rechtlich nicht bindend sind, entfalten sie dank ihrer Veröffentlichung und der Autorität der Ausschüsse große Wirkung: Kein Staat möchte in der Weltöffentlichkeit als Menschenrechtsverletzer dastehen.

## Ein Beschwerdeverfahren für die Kinderrechtskonvention

Seit etwa zehn Jahren wird in Deutschland über die Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens im Rahmen der KRK diskutiert. Die *Kindernothilfe* startete 2001 im Vorfeld des Weltkindergipfels 2002 eine Initiative zu dieser Frage. Zahlreiche Lobbyaktivitäten wurden unternommen und prominente Fürsprecher gewonnen, wie z. B. Anke Fuchs, ehemalige Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags und damalige persönliche Beauftragte der Bundesregierung für den Weltkindergipfel oder Hermann Gröhe, früher Sprecher der CDU/CSU-

Bundestagsfraktion für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe und heute Staatsminister bei der Bundeskanzlerin. Er war es auch, der im Mai 2001 schriftliche Fragen zum Thema Individualbeschwerde an die damalige Bundesregierung richtete, wie sie die Möglichkeit einer Stärkung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Einführung eines Individualbeschwerderechts beurteile. Die Regierung antwortete am 21. Mai 2001: „Die Bundesregierung befürwortet eine Stärkung der Rechte der Kinder. Sie ist außerdem der Auffassung, dass die Verfügbarkeit von Individualbeschwerdemöglichkeiten und anderen Kontrollinstrumenten gegen Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich dazu geeignet ist, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Implementierung ihrer Verpflichtungen zu fördern...“

Immer mehr deutsche NGOs schlossen sich im Laufe der Jahre der Forderung nach einer Individualbeschwerde an, u. a. die rund 100 Verbände und Organisationen der *National Coalition* für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, die rund 50 Organisationen im *Forum Menschenrechte* sowie die Mitgliedsorganisationen von *ECPAT* Deutschland.

Die Lobbyarbeit im Folgeprozess des Weltkindergipfels 2002 bewirkte u. a., dass das Thema in den „Nationalen Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ aufgenommen wurde. Die 2005 neu eingesetzte Bundesregierung übernahm die Umsetzung dieses Aktionsplans, in dem der obige Wortlaut quasi als Textbaustein übernommen wurde mit der Ergänzung: „Die Bundesregierung wird die mögliche Einführung eingehend prüfen.“

Das Thema Individualbeschwerde ist für die beteiligten Ministerien nicht neu. Am 15. April 2002 trat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau für Deutschland in Kraft und wurde zu Recht als bedeutsamer Beitrag zur Verbesserung des weltweiten Schutzes der Menschenrechte für Frauen gepriesen. In den vergangenen Jahren begleiteten verschiedene Ministerien intensiv die Erarbeitung des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt. Im Juni 2008 wurde dieses Protokoll einstimmig vom Menschenrechtsrat angenommen und am 10. Dezember 2008 von der UN-Generalversammlung beschlossen und zur Ratifikation freigegeben. Deutschland hat das Fakultativprotokoll jedoch bisher nicht ratifiziert (Stand: März 2010).

In der Diskussion um dieses Protokoll ging es immer wieder um die Frage der Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen (wsk-Rechte), die nach der konservativen Rechtsauffassung aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht voll justiziabel sind. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Fakultativprotokolls zum Sozialpakt fand eine Neubewertung dieser sogenannten weichen Rechte statt. Bei den Verhandlungen hat sich ein „*inclusive approach*“ durchgesetzt, wonach das Individualbeschwerdeverfahren auf alle im Sozialpakt enthaltenen Rechte anwendbar ist. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat zudem bestätigt, dass auch die in der KRK verbrieften wsk-Rechte einklagbar sind. Diese Diskussion muss also nicht wiederholt werden.

Auch der Anfang 2000 von der damaligen Bundesregierung vorgebrachte Einwand, dass

Deutschland erst einmal die beiden bestehenden Fakultativprotokolle zur KRK ratifizieren sollte, bevor ein weiteres entsteht, ist inzwischen gegenstandslos. Das Fakultativprotokoll zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte wurde 2004 ratifiziert, das zum Thema Kinderprostitution und Kinderhandel trat zum 15. August 2009 in Kraft.

Die Bundesregierung unter der Großen Koalition antwortete am 12. Januar 2009 auf eine Kleine Anfrage der FDP: „Das Individualbeschwerdeverfahren ist ein wichtiges und bewährtes Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes. Es ist grundsätzlich dazu geeignet, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Umsetzung ihrer Vertragspflicht zu fördern. Insoweit kann ein Individualbeschwerdeverfahren die Kontrollmechanismen einer Menschenrechtskonvention verbessern. Die Bundesregierung beobachtet daher die Diskussion um die Einführung eines solchen Verfahrens mit Interesse. Die Bundesregierung beteiligt sich gegenwärtig an den in Genf stattfindenden informellen Beratungen über die Einsetzung einer formellen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrates zur Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens. Neben der Sicherung der erforderlichen Mehrheit im Menschenrechtsrat für die Erarbeitung eines entsprechenden Fakultativprotokolls sollte vor einer Entscheidung jedoch gewährleistet sein, dass das Mandat für eine Arbeitsgruppe den Erwartungen entspricht, welche die Bundesregierung an ein praktikables und den Kinderrechten auch dienliches Individualbeschwerdeverfahren stellt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass im Rahmen der informellen Beratungen zunächst eine Reihe grundlegender Fragen geklärt werden. Diese betreffen zum einen mögliche Überlappungen mit existierenden Beschwerdeverfahren insbesondere nach dem Zivilpakt – und zukünftig nach dem in mehrfacher Hinsicht vergleichbaren Beschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll zum Sozialpakt – und zum anderen die besonderen inhaltlichen und prozeduralen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Rechte von Kindern ergeben. Eine abschließende Positionierung der Bundesregierung kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.“ Dr. Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Institut für Menschenrechte, erarbeitete Anfang 2009 im Auftrag der Kindernothilfe ein Hintergrundpapier „Zur Rolle Deutschlands bei der Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention“. Darin geht er auf die oben genannten Argumente ein. Er kommt u.a. zu dem Schluss, dass Überlappungen schon deswegen ausgeschlossen sind, weil Individualbeschwerden nicht gleichzeitig an verschiedene UN-Ausschüsse (*treaty bodies*) gerichtet werden dürfen.

Eine neue Positionierung der Bundesregierung erfolgte dann schneller als gedacht. Damit hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Fachgesprächs zum Thema „Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!“, das am 5. März 2009 in Berlin stattfand, nicht gerechnet. Es wurde vom Deutschen Institut für Menschenrechte gemeinsam mit der Kindernothilfe und dem Forum Menschenrechte veranstaltet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Politik und den Ministerien äußerten sich sehr skeptisch und waren der Auffassung, dass es weiterer Beratungen bedürfe. Im Nachhinein betrachtet kam das

Fachgespräch zum richtigen Zeitpunkt und trug letztlich zu einem Wandel der Position Deutschlands bei. Die rasante Entwicklung in Genf - befördert durch einer internationalen Lobbykampagne - unterstützte diesen Prozess zudem noch. Überraschend und kurz vor Beginn der Sitzungen des Menschenrechtsrates im Juni 2009 entschloss sich die Bundesregierung Ende Mai nach einer Ressortabstimmung dazu, eine Resolution zur Individualbeschwerde zu unterstützen und sich darüber hinaus aktiv gestaltend in die Erarbeitung des Fakultativprotokolls einzubringen. CDU, CSU und FDP schrieben sich dann im Oktober 2009 in den Koalitionsvertrag: „An der Ausgestaltung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention werden wir aktiv mitwirken.“

## Internationale Kampagne startet durch

Das Thema Individualbeschwerde hat seit 2008 an „Fahrt gewonnen“ mit dem Start einer internationalen Kampagne. Vorrangiges Ziel war: Der Menschenrechtsrat beschließt in seiner Juni-Sitzung 2009 die Einrichtung einer unbefristeten Arbeitsgruppe und beauftragt diese mit der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zur KRK. Dazu musste entweder eine Mehrheit der 47 im Menschenrechtsrat vertretenen Staaten gefunden oder eine Konsensentscheidung erreicht werden. Seit 2008 fanden informelle Staatentreffen in Genf statt, an denen immer mehr Länder teilnahmen und ihre Unterstützung signalisierten. Ein wiederholt vorgebrachtes Contra-Argument in diesen Gesprächsrunden war, dass Kinder bereits andere Beschwerdeverfahren nutzen können und es nicht erforderlich sei, für die KRK ein solches Instrument einzuführen. Diese Möglichkeit ist jedoch nur sehr eingeschränkt wahrgenommen worden, was u. a. damit zu tun hat, dass die KRK ganz spezifische Rechte enthält, die in den anderen Menschenrechtsverträgen nicht verbrieft sind. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Recht auf Meinungsäußerung oder das Recht auf Schutz vor Gewalt sind nur einige Beispiele aus einer Vielzahl weiterer einzigartiger Rechte für Kinder.

Die Kampagne wird von einer internationalen Arbeitsgruppe (*core group*) geleitet unter dem Dach der *NGO-Group on the Rights of the Child* in Genf, einem breiten Bündnis von internationalen Kinderrechts-NGOs, darunter auch die Kindernothilfe. Die NGOs der *core group* haben einen Entwurf für ein Fakultativprotokoll vorgelegt, der sich an bestehenden Individualbeschwerden orientiert, aber auf die besondere Situation von Kindern zugeschnitten ist. So sollten Beschwerden (im Fachjargon Mitteilungen) weitere Belege als Nachweise zulassen, wie Zeichnungen oder audiovisuelle Medien. Bei der Prüfung der Mitteilung, ob die innerstaatlichen Rechtsbehelfe unangemessen lange dauern, sollte der Ausschuss berücksichtigen, welche Konsequenzen eine Verzögerung für das Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes haben. Auch sollte die Benachrichtigung des betreffenden Vertragsstaates unverzüglich erfolgen und der Staat zügiger antworten. Natürlich sind noch eine Reihe von Fragen zu klären über die konkrete Ausgestaltung des Fakultativprotokolls. Das aber ist Aufgabe der einzusetzenden UN-Arbeitsgruppe.

Erwähnenswert und wichtig ist, dass der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seit 2008 offiziell die Einführung einer Individualbeschwerde befürwortet und unterstützt.

## Ein wichtiger Meilenstein ist erreicht!

Die Staatentreffen in Genf führten im Mai 2009 dazu, dass sich die Slowakei bereit erklärte, eine Resolution zur Individualbeschwerde in die 11. Sitzung des Menschenrechtsrates im Juni 2009 einzubringen. Danach ging alles sehr schnell. Die Slowakei informierte alle Ständigen Vertretungen in Genf und versorgte sie mit Hintergrundpapieren. Ende Mai fand ein Expertentreffen in Genf statt, an dem Mitglieder des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sowie über 40 Staatenvertreter und NGOs teilnahmen. Inzwischen hatte die Slowakei einen ersten Resolutionsentwurf vorbereitet und kursieren lassen, so dass die ersten informellen Verhandlungen am 4. Juni 2009 beginnen konnten. Fazit des Abstimmungsprozesses der Staaten war ein abgestimmter Entwurfstext im Konsensverfahren, der von 40 Staaten eingebracht und am 17. Juni vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurde. Vor allem die USA, Kanada, Großbritannien, Schweden und Russland hatten Bedenken. Sie sahen keinen Mehrwert in einem solchen Verfahren, verwiesen auf die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten und stellten die Einklagbarkeit der in der KRK enthaltenen Rechte in Frage. Diese Haltung führte dazu, dass der Text der Resolution abgeschwächt wurde. Daher lautete das Mandat nun: „Mit dieser Resolution wird eine unbefristete Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Möglichkeit der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit einem Individualbeschwerdeverfahren....prüft.“ Trotz dieses „weichen“ Mandates war die Resolution ein Erfolg und ein wichtiger Meilenstein.

Vom 16. – 18. Dezember 2009 tagte die Arbeitsgruppe in Genf unter dem Vorsitz der Slowakei mit über 100 Staatenvertretern, Experten und NGOs. Fünf Themen standen im Mittelpunkt: Gründe und Zeitpunkt; bestehende internationale Mechanismen, ihre Effizienz und Zugänglichkeit auf nationaler und internationaler Ebene; die Einzigartigkeit der Kinderrechte und spezifische Rechte der KRK (Recht, gehört zu werden); Konsequenzen eines Beschwerdemechanismus und Durchführbarkeit des Verfahrens.

Kein Staat äußerte sich ablehnend gegenüber der Individualbeschwerde. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass das Verfahren kinderfreundlich und zügig sein muss. Ob ein Untersuchungsverfahren als zusätzliches Verfahren in das zu erarbeitende Fakultativprotokoll aufgenommen werden soll, muss sich im Laufe der Verhandlungen ergeben. Dieses Verfahren sieht vor, dass der UN-Ausschuss (in diesem Fall der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes) in Fällen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gegen den Staat vorgehen kann. Auch die Frage nach einer Kollektivbeschwerde wurde aufgeworfen. Hierbei ist es möglich, dass Gruppen oder Verbände, die nicht direkt betroffen sind, Beschwerden einreichen können. Viele weitere Einzelfragen müssen während der Verhandlungen zu der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls geklärt werden. Deutschland brachte sich im Verlauf der Arbeitsgruppen-Sitzung aktiv ein und erklärte seinen Beitritt in dies so genannte „group of friends“, eine Gruppe von Staaten, die sich intensiv darum bemühen, den Prozess zu beschleunigen und sich dafür stark machen, dass eine neue Resolution vom Menschenrechtsrat verabschiedet wird, die ein klares Mandat für den Start der Erarbeitung des Fakultativprotokolls erteilt. Zu den Ländern zählen u.a. Chile, Finnland, Frankreich,

Kenia, Slowenien, Thailand.

Die Sitzung der offenen Arbeitsgruppe (open-ended working group) endete mit einem Protokoll, das an den Menschenrechtsrat weitergeleitet wurde. Ursprünglich bestand die Hoffnung, dass die Staaten eine deutliche Empfehlung aussprechen für die Sitzung des Menschenrechtsrates im März 2010. Darauf konnten sie sich jedoch nicht einigen.

## Durchbruch: Ein Erfolg für die Kinderrechte

Am 1. März 2010 begann die 13. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates in Genf und damit auch verstärkte Lobbybemühungen in Sachen Individualbeschwerde. Ziel war es, ein eindeutiges Mandat für die Erarbeitung des Fakultativprotokolls zu bekommen. Nach einigen informellen Staatentreffen zeichnete sich bald ab, dass es einen Konsens geben würde. 39 Staaten waren bereit, eine Resolution einzubringen, die am 24. März 2010 einstimmig vom Menschenrechtsrat beschlossen wurde. Das ist ein großer Erfolg für die Kinderrechte und ein starkes Signal sowie eine Bekräftigung, dass Kinder Rechtsträger sind. Bis September 2010 wird nun ein Entwurf für das Fakultativprotokoll ausgearbeitet und die erste Sitzung der UN-Arbeitsgruppe ist für Dezember 2010 vorgesehen. Es bestehen gute Aussichten, dass es bereits Ende 2011 ein neues völkerrechtliches Instrument gibt und damit eine wichtige Ergänzung zum UN-Übereinkommen für die Rechte des Kindes. Sobald dann die notwendige Anzahl der Ratifikationen zum Zusatz- bzw. Fakultativprotokolls vorliegt, können Kinder sich beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes beschweren, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Auf die NGOs kommt in den kommenden Monaten viel Arbeit zu. Es geht darum, den Prozess der Erarbeitung des Protokolls zu begleiten und fachlichen Input zu geben, so dass es am Ende ein Instrument ist, das den Kindern auch gerecht wird. Es ist allen Befürwortern klar, dass die Individualbeschwerde kein Allheilmittel zur Vermeidung oder Beseitigung von Kinderrechtsverletzungen ist. Dennoch ist jede Möglichkeit, die Menschen gegeben wird, auf eine Verletzung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, ein wichtiges Mittel. Deshalb ist das Individualbeschwerderecht für Kinder ein längst überfälliges Instrument zur Verwirklichung der Kinderrechte!

## Zehn Gründe für ein Individualbeschwerderecht

Die Argumente, die die Kindernothilfe als „Zehn Gründe für ein Individualbeschwerderecht“ aufgelistet hat, sind folgende:

1. Kinder sind die schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft. Ihre Rechte müssen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt werden.
2. Die KRK würde auf die gleiche Ebene mit den anderen Kernmensenrechtsübereinkommen gehoben, die bereits über ein solches Kontrollverfahren verfügen. Eine Glaubwürdigkeitslücke würde geschlossen und Kinder nicht weiter diskriminiert.

3. Es wäre gewährleistet, dass Kinder betreffende Menschenrechtsverletzungen durch einen Ausschuss von Experten geprüft würden, die besondere Sensibilität für diese Sachverhalte mitbringen.
4. Die Stellung von Kindern als vollberechtigte Inhaber von Rechten würde zunehmend Anerkennung erfahren.
5. Das Verfahren würde die Zuerkennung eines Anspruchs auf Wiedergutmachung gegen den Staat ermöglichen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinem *General Comment No. 5* betont: „Das besondere Abhängigkeitsverhältnis von Kindern macht es besonders schwer, für Abhilfe zu sorgen, wenn ihre Rechte verletzt werden.“ Er hat hervorgehoben, dass Rechte nur dann Sinn machen, wenn wirksame Mittel bei Rechtsverletzungen zur Verfügung stehen.
6. Die Behandlung einzelner Fälle durch den UN-Ausschuss würde zu einer detaillierteren Auslegung und einem besseren Verständnis der KRK führen.
7. Die Staaten würden gedrängt, ihr innerstaatliches Rechtssystem auszubauen, um es nicht zu einer internationalen Beschwerde kommen zu lassen, womit letztlich die Chancen des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz vergrößert würden.
8. Die Individualbeschwerde ist als Instrument, welches nationale Missstände an die Öffentlichkeit trägt, geeignet, internationalen Druck zu erzeugen, der die Einhaltung der KRK absichert.
9. Auch die *Concluding Observations* des UN-Ausschusses zu den Staatenberichten würden durch die Berücksichtigung von Einzelfällen ein wirklichkeitsnäheres Bild der Menschenrechtssituation im betreffenden Land zugrunde legen.
10. Die Stellung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes würde durch die erweiterten Handlungsmöglichkeiten und die vermehrte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gestärkt.

#### **Literaturhinweise:**

Cremer, Hendrik: Zur Rolle Deutschlands bei der Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur UN-Kinderrechtskonvention, im Auftrag der Kindernothilfe, Duisburg 2009  
 Kindernothilfe/Urte Müller: Kinder so stark wie Staaten. Hintergründe und Argument für die Einführung eines Beschwerderechts, Duisburg 2002

#### **Nützliche Links zum Thema:**

<<http://www.kindernothilfe.de/themen>>;  
 <<http://www.crin.org>>;  
 <<http://www.ohchr.org>>.

#### **Zu meiner Person:**

Dünnweller, Barbara, Jg. 1953, Referentin für Kinderrechte und Advocacy bei der Kindernothilfe, Duisburg, Sprecherin der AG Kinderrechte im Forum Menschenrechte.  
 Veröffentlichungen u.a.: Vorbild Deutschland? Der Umgang mit dem Thema Kindersoldaten, in: FriedensForum (2008) 5; Kinder so stark wie Staaten! Ein Individualbeschwerderecht für die UN-Kinderrechtskonvention, in: Forum Jugendhilfe (2007) 2.